

1884.

Amtliche Mitteilungen

3tes Stück.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: № 2035. Betrifft die Abführung der Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche pro 1884/85. — № 2036. Die Einsammlung einer Kirchenkollekte für den Bau einer Kirche in Kamiau, Diözese Flatow. — № 2037. Die Einsammlung einer Kirchenkollekte zum Bau eines Gotteshauses in Kappe (Diözese Deutsch Crone). — № 2038. Die Kollekte zu Gunsten der Anstalt für Epileptische in Karlsdorf bei Rastenburg. — № 2039. Die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte für Zwecke der evangelischen Gustav Adolf-Stiftung am Himmelfahrtsfeste. — № 2040. Die diesjährige Abhaltung der Synodalkonferenz. — № 2041. Steuernachweisungen behufs Anfertigung des Stats für die Provinzial-Synode und die landeskirchlichen Umlagen. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Vakanz; Stellenbesetzungen; Ernennung; Ordinationen; Ordensverleihung; Geschenk.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2035. Betrifft die Abführung der Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche pro 1884/85.

Königsberg, den 4. März 1884.

Anfangs April c. wird jedem der Herren Superintendenten bezw. Superintendentur-Verweser — auf einem Bogen —:

- a. ein Auszug aus dem Heberregister, bezüglich der bei der alten Emeritierungs-Ordnung verbliebenen Geistlichen — erste Seite —,
- b. ein Auszug aus der Heberliste bezüglich der der neuen Ordnung unterliegenden Geistlichen und geistlichen Stellen — zweite und dritte Seite —,
- c. eine Zusammenstellung der für jedes Quartal zahlbaren Pfarr- und Nachtragsbeiträge — vierte Seite —

zugehen.

Die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser wollen danach die Herren Geistlichen bezw. die betreffenden geistlichen Stellen von den zu zahlenden Beiträgen sogleich in Kenntnis setzen, nach Maßgabe der Zusammenstellung ad c die Pfarrbeiträge erheben und dieselben bis spätestens zur Mitte des zweiten Quartalmonats in einer Summe an die betreffende königliche Regierungshauptkasse als Bezirkskasse des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche abführen.

Alle frühern Zusammenstellungen kommen hiernach in Wegfall. Die Abführung der Pfarrbeiträge erfolgt lediglich nach Maßgabe der obenerwähnten Zusammenstellung ad c, welche selbst nur durch die etwa im Laufe des Jahres zur Absendung gelangenden „Nachweisungen über Veränderungen im Dienst Einkommen bezw. Pfarrbeiträge“ entsprechende Aenderung erleidet.

Von der an die betreffende Regierungshauptkasse abzusendenden Summe darf nur das Frankopporto für die Geldsendung selbst in Abzug kommen; der Abschnitt der Postanweisung ist als Lieferzettel zu benutzen.

Gleichzeitig mit der Sendung ist uns als Anzeige eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema ohne Begleitbericht einzureichen.

Nachweisung

der an die Königliche Regierungshauptkasse zu

abgeführten Pfarr- und Nachtragsbeiträge pro^{tes} Quartal 1884/85.

Nr.	Verpflichtete geistliche Stelle.	Pfarr- und Nachtragsbeitrag		Bemerkungen.
		M.	S.	
1	—	—	
2	—	—	
	2c.	—	—	
	zusammen	—	—	
	davon ab Porto	—	—	
	mithin wirklich abgeführt	—	—	

., den . . .^{ten} 18 . . .

Superintendent(urverweser).

An
die Herren Superintendenten und Superintendenturverweser der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 5173.

N^o 2036. Betrifft die Ein Sammlung einer Kirchenkollekte für den Bau einer Kirche in Kamin (Diözese Flatow).
Königsberg, den 18. März 1884.

Die kleine nur etwa 1200 Seelen zählende Diasporagemeinde Kamin (Diözese Flatow in Westpr.), besitzt noch immer keine Kirche. Zum Bau derselben hat die Gemeinde allmählich bereits eine erhebliche Summe aufgebracht, vermag aber die fehlenden Baukosten aus eigenen Mitteln nicht zu erschwingen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher auf unsern Antrag mittels Erlasses vom 3. Oktober v. J. Nr. 5094 E. O. genehmigt, daß zum Besten des bezeichneten Kirchbaues im Laufe des 2. Quartals 1884 in den evangelischen Kirchen von Ost- und Westpreußen eine Kollekte eingesammelt werde.

Demgemäß fordern wir die Herren Geistlichen unsers Aufsichtsbezirks auf, diese Kollekte an einem Sonn- oder Festtage während der Monate April bis Juni c. einzusammeln und die Erträge bis zum 15. Juli c. den Herren Superintendenten einzusenden, die ihrerseits die aus den Diözesen aufkommenden Beträge unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns, an den Gemeinde-Kirchenrat in Kamin, z. H. des Herrn Superintendenten Rohde in Krojanke bis zum 1. August c. abzuführen haben werden.

Die Ein Sammlung der Kollekte wollen die Herren Geistlichen den Gemeinden dringend und warm empfehlen.

An
sämtliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 4990.

N^o 2037. Betrifft die Ein Sammlung einer Kirchenkollekte zum Bau eines Gotteshauses bei Kappe (Diözese Deutsch-Krone).

Königsberg, den 20. März 1884.

Die zum Pfarrverbande Gr. Wittenberg (Diözese Deutsch-Krone), gehörige Filialgemeinde Kappe ist genötigt, ihr Gotteshaus neu zu bauen, weil das alte bereits sehr baufällig geworden ist. — Die Kosten des Baues sind auf 12000 Mark veranschlagt. — Da die kleine ca. 400 Seelen umfassende Gemeinde, welche bereits ein Baukapital von 2500 Mark aufgebracht hat, nicht imstande ist, sämtliche Baukosten aus eigenen Mitteln zu beschaffen, so hat der evangelische Oberkirchenrat auf unsern Antrag mittels Erlasses vom 1. März 1884 Nr. 913 E. O. genehmigt, daß zum Besten des bezeichneten Baues im Laufe des 3. Quartals d. J. in den evangelischen Kirchen von Ost- und Westpreußen eine Kollekte eingesammelt werde.

Demgemäß fordern wir die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks auf, diese Kollekte an einem Sonntage während der Monate Juli bis ult. September c. einzusammeln und die Erträge bis zum 15. Oktober c. den Herren Superintendenten einzusenden, von welchen dieselben wiederum bis zum 1. November c. unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns, an den Gemeinde-Kirchenrat in Kappe, z. H. des Herrn Pfarrers Astecker in Gr. Wittenberg, per Schneidemühl, abzuführen sind.

Die Ein Sammlung der Kollekte wollen die Herren Geistlichen den Gemeinden dringend und warm empfehlen.

An
sämtliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 5084.

N^o 2038. Betrifft die Kollekte zu Gunsten der Anstalt für Epileptische in Karlsruhof bei Rastenburg.

Königsberg, den 27. März 1884.

Die bei Nr. 2032 dieses Blattes erfolgte Kollekten-Ausschreibung zu Gunsten der Anstalt für Epileptische wird dahin abgeändert, daß die für diese Anstalt eingehenden Kollekten erträge von den Herren Superintendenten zc. nicht an den Herrn Gymnasiallehrer Gräter, sondern an den Herrn Anstaltspfarver Dr. Dembowski in Karlsruhof bei Rastenburg abzuführen sind.

An
sämtliche Herren Superintendenten und
Superintendentur-Berweser der Pro-
vinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 6262.

№ 2039. Betrifft die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte für Zwecke der ev. Gustav Adolf-Stiftung am Himmelfahrtsfeste.

Königsberg, den 28. März 1884.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat mittels Erlasses vom 18. März 1884 Nr. 1169 E. O. genehmigt, daß auch für das Jahr 1884 zu Gunsten der Gustav Adolf-Vereine der Provinzen Ost- und Westpreußen in sämtlichen ev. Kirchen unsers Aufsichtsbezirks am diesjährigen Himmelfahrtsfeste eine Kollekte eingesammelt werde. Mit Bezug hierauf veranlassen wir die Herren Geistlichen, diese Kollekte an dem gedachten Feste einsammeln zu lassen und die Erträge bis zum 15. Juni c. an die Herren Superintendenten zu übermitteln, die ihrerseits dieselben bis zum 1. Juli c. an den derzeitigen Schatzmeister des Vereins, Herrn Oberamtmann Böhm zu Königsberg — Neue Dammgasse Nr. 11 — unter Einreichung der üblichen Nachweisungen an uns abzuführen haben werden. Die mit dem Danziger Gustav Adolf-Verein verbundenen ev. Kirchen haben wie bisher an diesen ihre Sammlungen einzusenden.

Wir können es auch diesmal nicht unterlassen, die Herren Geistlichen zu einer warmen Empfehlung der Kollekte an die Gemeinden aufzufordern.

№ 6512.

№ 2040. Betrifft die diesjährige Abhaltung der Synodalkonferenz.

Königsberg, den 2. April 1884.

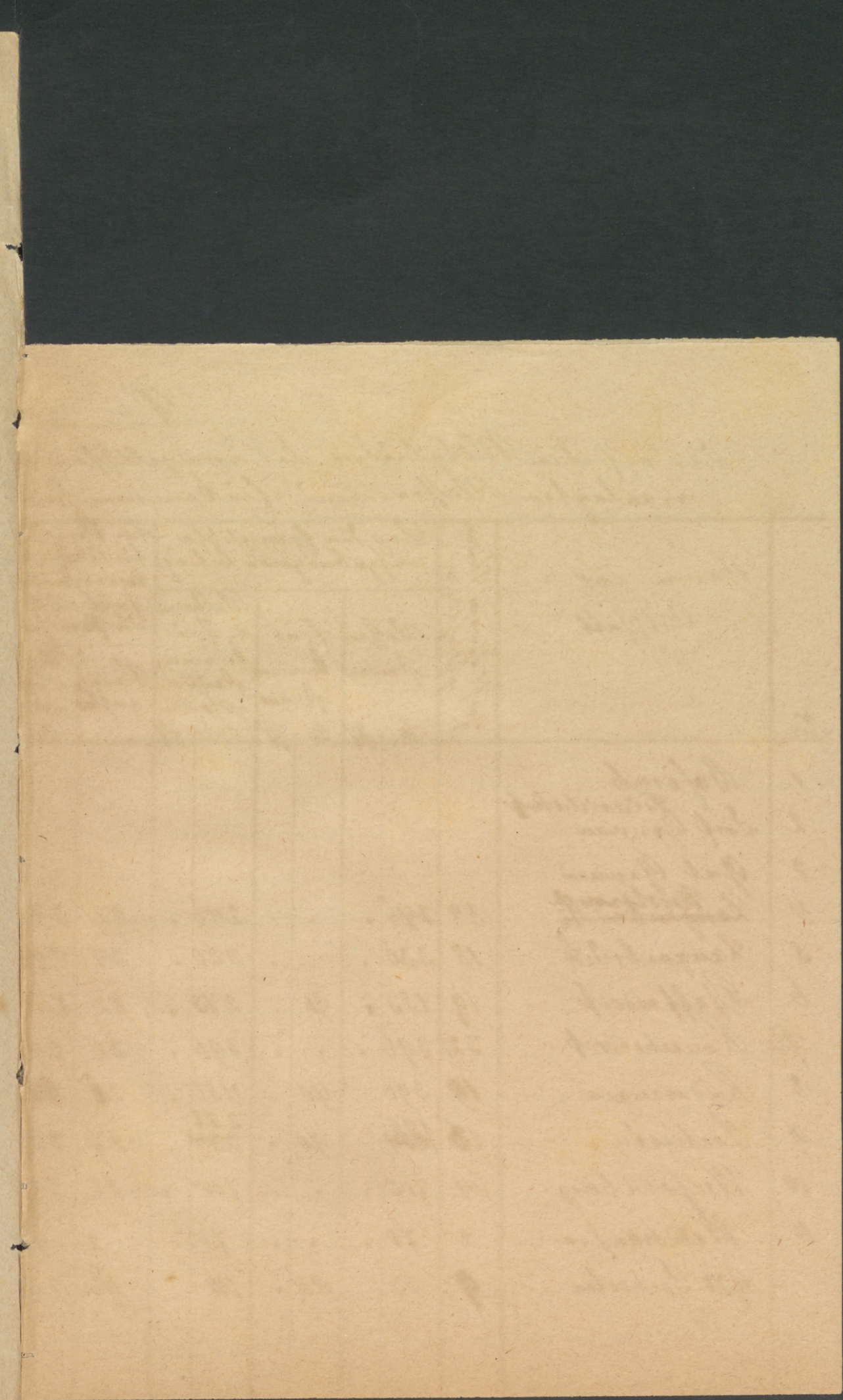
Nachdem nunmehr die Protokolle und Referate über die vorjährige Proposition für die Synodalkonferenzen (cfr. Nr. 1978) durch die Herren Superintendenten aus fast allen Diöcesen eingegangen sind, sprechen wir gern hinsichtlich der sorgfältigen und erspriesslichen Behandlung des Themas: „Welche heilsame Anregung kann der evangelische Geistliche in unserer Zeit für seine Amtsführung, namentlich in Predigt und Seelsorge aus dem Vorbilde Dr. Martin Luthers gewinnen?“ den Herren Referenten und Superintendenten unsere Anerkennung aus.

Was die diesjährigen Synodalkonferenzen anbetrifft, so wollen wir ausnahmsweise mit Rücksicht auf die bevorstehende Provinzialsynode für dieselben unsrerseits eine besondere Proposition nicht stellen. Dagegen erwarten wir von den Herren Superintendenten, daß dieselben nichts desto weniger zu gelegener Zeit die Synodalkonferenz abhalten und für dieselbe ihresseits ein geeignetes Thema unter Erwägung der besondern Bedürfnisse des Ephoralkreises zur Behandlung stellen. Bericht hierüber erwarten wir unter Einsendung des Referats bis ult. März 1885.

№ 2041. Betrifft Stenernachweisungen behufs Anfertigung des Stats für die Provinzialsynode und die landeskirchlichen Umlagen.

Königsberg, den 6. April 1884.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat behufs Herbeiführung eines zweckmäßigen und einheitlichen Verfahrens in Bezug auf die Erhebung der landeskirchlichen und der provinziellen Abgaben zur Provinzialsynodalkasse Grundzüge aufgestellt, in Folge deren eine Abänderung der bei Nr. 1507 der Amtl. Mitt. publicierten Matrikel Gegenstand der Verhandlungen der nächsten Provinzialsynode sein wird. Die erste Bestimmung dieser Grundzüge lautet dahin, daß „die Königlichen Konsistorien regelmäßig am Anfange desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Provinzialsynoden zusammentreten, zunächst also des Jahres vom 1. April 1884/85, das auf die evangelischen Gemeindeglieder ihres Bezirks veranlagte Klassen- und Einkommensteuer-Soll zu ermitteln haben, um

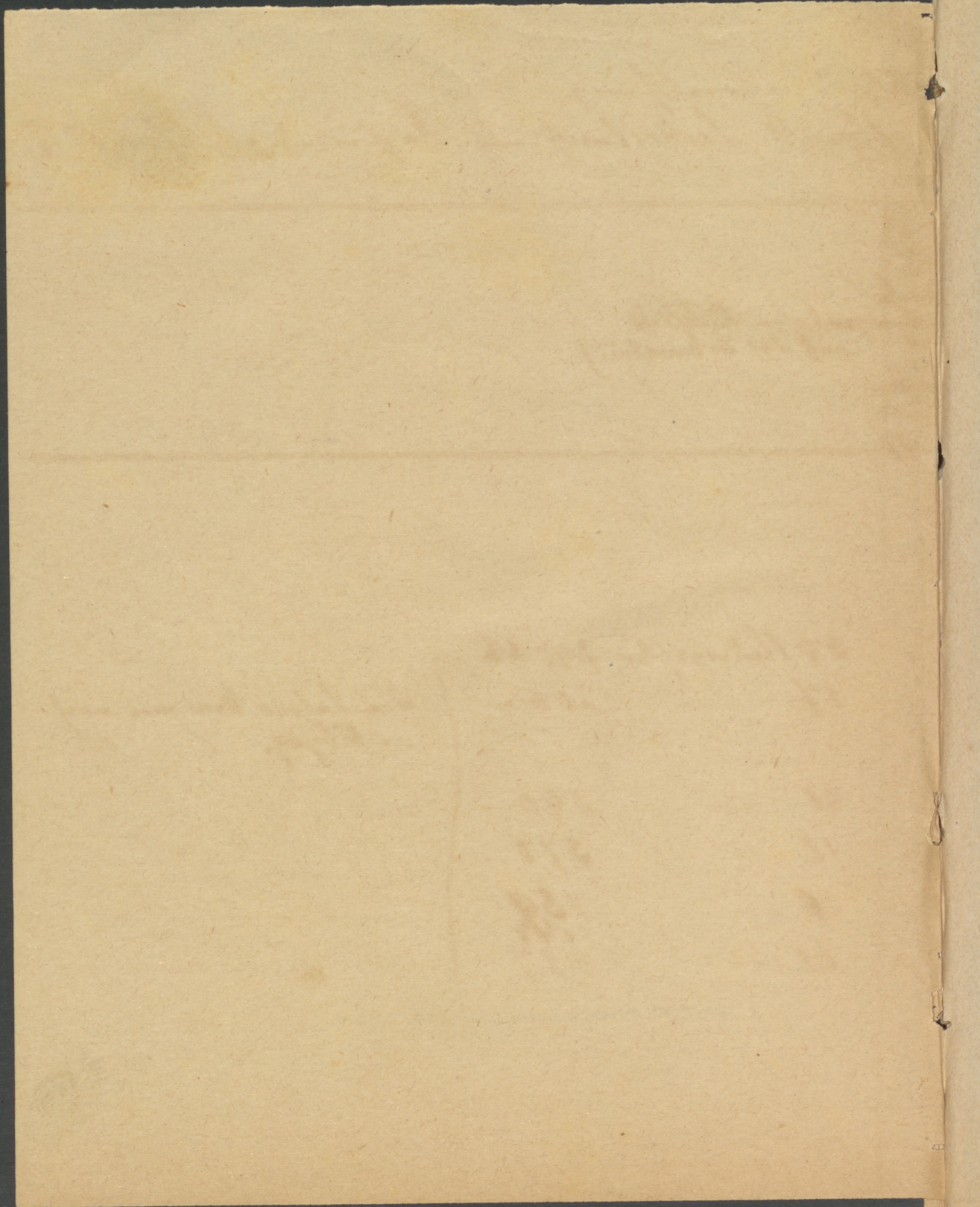


Kommunale Kaufverpflichtung

Der auf die Wählerliste des württembergischen Reichstags Leibesvollzug im Kaufverpflichtungsjahre 18⁸⁷/₈₅ vorgelegten Blattes und Einkommenssteuer.

Nr	Name des Ortschaft	Zahl der im Kaufverpflichtungsjahre	Kauf der Gemeindefür die Aufbringung des Leibesvollzugs				die Kaufverpflichtung für die Aufbringung des Leibesvollzugs				Kaufverpflichtung für die Aufbringung des Leibesvollzugs (ohne Rücktritt auf das Einkommen)
			Blatt		Einkommen		Blatt		Einkommen		
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
1	Besenb										
2	Friedrichshof										
3	Dorf Grunau										
4	Gut Grunau										
4	Körbelenau	38	246	.	.	246	.	52	342	.	37 Kaufverpflichtung 240 Mk
5	Langenbrück	18	330	.	.	330	.	24	444	.	17 — 306 —
6	Heppendorf	19	153	.	90	243	.	22	285	.	
7	Reuschendorf	32	396	.	.	396	.	32	396	.	31 — 390 —
8	Rudwangen	19	390	.	90	480	.	20	500	.	18 — 378
9	Seckesau	28	288 198	.	90	288	.	27	324	.	20 — 159
10	Weissenberg	64	705	.	.	705	.	66	726	.	62 — 687
11	Wethausen	2	75	.	.	75	.	2	75	.	
	Gut Seckesau	9	33	.	108	141	.	11	154	.	

die Leibesvollzug Kaufverpflichtung auf das Einkommen



In der letzten Spalte soll vermerkt werden, ob die unter 3 und 4 aufgenommenen Zahlen durch Zusammenrechnung der Evangelischen, oder durch Abzug der Nichtevangelischen ermittelt sind. Die Spalten 5 a und b dienen zur vergleichenden Kontrolle. Ihre Ausfüllung kann, wo sie unproportional Mühe verursachen würde, namentlich in betreff solcher Orte, welche nur von Nichtevangelischen bewohnt sind, unterbleiben. Dies ist eintretenden Falls in Spalte 6 mit Angabe der Orte zu bemerken.

Außerdem hat der Evangelische Oberkirchenrat zur Beachtung bei Aufstellung der Nachweisungen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Sofern bei der früheren Aufstellung von Nachweisungen Zweifel darüber kund geworden sind, ob bei den Ermittlungen der Steuern mit in Rechnung zu stellen sind die Steuerbeträge
 - a) der Mitglieder von evangelischen Militärgemeinden,
 - b) der herkömmlich von Beiträgen zur Unterhaltung des örtlichen Kirchenwesens befreiten Bewohner, namentlich Beamten von solchen Anstalten, deren Geistlichen gemäß § 78 N. L.-Rechts II 19 pfarramtliche Befugnisse zustehen,
 - c) der Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres zu kirchlichen Abgaben nicht heranzuziehenden Dienst Einkommens,
 - d) der Mitglieder von Gast- und vagierenden Gemeinden oder etwaiger Ortschaften, deren kirchliche Gemeindezugehörigkeit noch nicht fest geordnet ist,
 - e) der evangelischen Bewohner von Grenzorten, welche zu Gemeinden auswärtiger Landeskirchen eingepfarrt sind,
 sollen die Steuersummen zu **b** bis **e** in die allgemeine Feststellung ohne Weiteres aufgenommen, die Beträge zu **a** dagegen sollen am Schlusse jedes betreffenden Verzeichnisses besonders aufgeführt werden.
2. Fingierte Steuerbeträge (cfr. § 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 / 25. Mai 1873 Gef.-S. 1873 S. 213) sind nicht mit in Berechnung zu stellen. Dagegen sind alle vom Staate wirklich veranlagten Steuerbeträge aufzunehmen, auch diejenigen, welche nach dem Gesetz vom 26. März 1883 (Gef.-S. S. 37) für den Staat dauernd außer Hebung gesetzt sind (vergl. § 4 a. a. O.) und ebenso diejenigen der unteren Klassensteuerstufen, welche in einzelnen Gemeinden bei der Umlageverteilung von Zuschlägen freigelassen werden.
3. Die Steuern aus Ortschaften an der Provinzialgrenze, welche der Parochie einer benachbarten landeskirchlichen Provinz angehören, sind bei der letzteren in Ansatz zu bringen.
4. Steuern von Personen, welche einen doppelten Wohnsitz innerhalb der Landeskirche haben, werden nur da verzeichnet, wo sie von der Staatsbehörde veranlagt und erhoben werden.
5. Die Klassensteuer ist von der Einkommensteuer getrennt aufzuführen (wie bereits aus dem obigen Schema zu ersehen ist).
6. Etwaige Kosten der Ermittlung und Zusammenstellung werden von den Kirchenkassen, und sofern sie in der Diözesaninstanz entstehen, von der Synodalkasse getragen.

Für die Prüfung der Parochialverzeichnisse und die Zusammenstellung der Parochien für den Synodalbezirk durch die Herren Superintendenten unter Mitwirkung des Kreis-Synodal-Vorstandes oder Rechnungsausschusses ist angeordnet worden, daß von den Steuerbeträgen, welche oben unter 1 d und e erwähnt sind, auf Grund event. Rückfragen bei dem Kreislandrat das nachzutragen sein wird, was etwa aus Ortschaften in Betracht kommt, die außerhalb der geschlossenen Parochie liegen.

Die Aufstellung ist mit um so größerer Sorgfalt anzufertigen, als ihr Inhalt zum größten Teil auch für die weitere Bearbeitung des Kirchensteuerwesens innerhalb der Provinzen von wesentlichem Belange sein wird. Jedes Verzeichnis ist mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Sollten die Staatssteuerlisten irgendwo den Gemeindefürsorgeverordneten zur Einsicht verweigert werden, so ist sogleich Beschwerde beim betreffenden Landratsamt anzubringen, event. an uns zu berichten.

An
sämtliche Kreis-Synodal-Vorstände und
Gemeinde-Kirchenräte der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

N 2679.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfall. Der Prediger Herwig an der reformierten Kirche in Elbing ist am 21. Februar c., 50 Jahre alt, nach 11jähriger geistlicher Amtsführung verstorben.

Batauzen. Karkeln (Spdtur. Heydekrug), Pfarr- und Präsentorstelle Königl. Patronats, ist erledigt. Einkommen neben Wohnung ca. 1990 M.; die Gemeinde zählt ca. 1200 Seelen, darunter 500 Littauer; eine Schule mit 2 Lehrern. Die Kenntnis der littauischen Sprache ist erforderlich. Meldungen sind an die königliche Regierung in Gumbinnen zu richten.

Kaukehmen (Spdtur. littauische Niederung), zweite Predigerstelle Königl. Patronats, erledigt durch anderweite Berufung des früheren Stelleninhabers. Einkommen neben einer Wohnungsentschädigung von 450 M. 2400 M. Gesamtseelenzahl der Parochie 8480, darunter ca. 3000 Littauer; in dem Kirchspiel sind 10 Schulen mit 14 Lehrern. Die Kenntnis der littauischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment und sind Meldungen an das Königl. Konsistorium in Königsberg zu richten.

Zinten (Spdtur. Heiligenbeil), zweite Predigerstelle, über welche dem Magistrat in Zinten das Vakationsrecht zusteht, erledigt durch die Berufung des Predigers Buttgerit in die Pfarrstelle zu Losendorf. Einkommen neben Wohnung ca. 2607 M.; Gesamtseelenzahl der Parochie ca. 7200; 11 Schulen mit 17 Lehrern.

Goldap (Spdtur. gleichen Namens), Pfarrstelle an der neuen Kirche, privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Burdach in die Pfarrstelle zu Medienau. Einkommen neben Wohnung ca. 2400 M., wovon jedoch der Emeritus ein Ruhegehalt von 850 M., jährlich zu erhalten hat; circa 1815 Seelen, darunter einige Polen; 7 Schulen mit 7 Lehrern. Der zum Minimaleinkommen erforderliche Zuschuß wird ev. nachgesucht werden. Meldungen sind an den Magistrat zu Goldap zu richten.

Die Predigerstelle an der Strafanstalt zu Rhein (Diöcese Lözen), ist durch die Berufung des Pfarrers Gauda nach Willenberg erledigt. Das Einkommen beträgt 2400 M. exkl. der Wohnungsentschädigung von 300 M., steigt mit dem Dienstalter bis 3600 Mark. Die Kenntnis der polnischen Sprache ist erforderlich. Meldungen sind an die Königl. Regierung zu Gumbinnen zu richten.

Danzig St. Johannis (Diöcese Danzig Stadt), Pfarrstelle, städtischen Patronats, kommt zum 1. Juli c. durch die Emeritierung des Pfarrers Hefner zur Erledigung. Einkommen ca. 3709 M. exkl. Wohnung, ca. 4080 M. inkl. derselben, wovon jedoch bis ult. Juni 1892 eine jährliche Pfründenabgabe von 1020 M. zu entrichten ist; ca. 8040 Seelen; 1 Schule mit 7 Lehrern bezw. Lehrerinnen.

Mit Bezug auf Stück 18/83 dieses Blattes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Frist zur Besetzung der Pfarrstelle zu Aweiden bis zum 1. Juni c. verlängert ist.

Stellenbesetzungen. Allenburg (Diöcese Wehlau), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen Predigtamtskandidaten aus Thorn Johann Otto Christoph Meißner.

Bischofsburg (Diöcese Heilsberg) Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer und Rektor in Cöpenick Leonhard Hermann Rudolph Hassenstein.

Gr. Stürlack (Diöcese Lözen), Pfarrstelle, mit dem bisherigen Predigtamtskandidaten Friedrich Wilhelm Rosinski.

Kruglanken (Diöcese Angerburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Geyerswalde, Johann Gottlieb Richard Ufczek.

Lahna (Diöcese Neidenburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Predigtamtskandidaten und Rektor aus Marggrabowa Johannes Friedrich Gustav Koschorrek.

Willenberg (Diöcese Ortelsburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Strafanstaltspfarrer in Rhein Friedrich Julius Gauda.

Elbing, Heiligen-drei-Königen-Kirche (Diöcese Elbing), Pfarrstelle, mit dem seitherigen kommissarischen Verwalter der zweiten Predigerstelle in Zinten, Prediger Oscar Paul Rahn.

Tüg und Preußendorf (Diöcese Dt. Crone), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Predigtamtskandidaten Friedrich Adolf Koch.

Schirokfen (Diöcese Schwes), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Prediger an der evangelisch deutsch-reformierten Burgkirche zu Königsberg Carl Gustav Fischer.

Ernennung. Der Superintendentur-Verweser Pfarrer Krieger zu Neugolz ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. v. M. zum Superintendenten der Diöcese Dt. Crone ernannt worden.

Ordiniert. Gustav Adolf Friedrich Martin Plath als Pfarrer in Rheinfeld (Diöcese Carthaus).
Johannes Friedrich Gustav Roschorreck als Pfarrer in Lahna (Diöcese Neidenburg).
Franz Hermann Percio als Hilfsprediger in Sensburg (Diöcese Sensburg).
George Eugen Peter Henkys als Pfarrverweser in Eydtuhnen (Diöcese Stallupönen).
Friedrich Wilhelm Rosinski als Pfarrer in Gr. Stürlack (Diöcese Löben).
Daniel Julius Görke als Pfarrverweser in Gilge (Diöcese Labiau).
Johann Otto Christoph Meißner als zweiter Prediger in Allenburg (Diöcese Wehlau).
Theodor Gustav Strunk als Hilfsprediger in Brökula (Diöcese Memel).
Ernst Moritz May als Pfarrer in Altstadt (Diöcese Mohrungen).

Ordensverleihung. Dem bisherigen Superintendenten der reformierten Diöcese, Prediger Behr in Tilsit der Königl. Kronenorden 3. Klasse.

Geschenk. Die Bürgerwitwe Karoline Peto aus Löbau hat aus Anlaß des Lutherfestes der Kirche zu Löbau einen wertvollen Kronleuchter geschenkt.

(Ausgegeben am 18. April 1884.)